

Ausscheller Nr. 51

Eine testamentarische Schenkung an den Armenfonds in Mittelheim durch den ehemaligen Schultheißen Herzog im Jahr 1862

**von
Jürgen Eisenbach**

Im Ausscheller Nummer 2 vom Februar 2003 wurde bereits das emsige Wirken des nassauischen Schultheißen in Mittelheim Nicolaus Herzog gewürdigt.

Damals hatte ich seine interessanten Anmerkungen zu den Lebensverhältnissen im Rheingau des 18. Jahrhunderts, die er in die Mittelheimer Chronik niederschrieb, veröffentlicht. Meine dabei entstandenen Anmerkungen zur Person Herzogs möchte ich nur soweit korrigieren, dass nun mit dem Fund des Testaments und der Meldung über dessen Eröffnung auch das genaue Todesdatum Herzogs feststeht, nämlich der 23. Juni 1866.

Da Herzogs Ehefrau, Magdalena Josepha, geb. Burkart schon am 30. Mai 1855 gestorben war und die Ehe kinderlos geblieben war, entschloss er sich, im Alter von 81 Jahren seine letzten Verfügungen über seinen Nachlass beim herzoglichen Amt in Eltville zu hinterlegen. Als Universalerben setzte Herzog den Armenfonds von Mittelheim ein, und dies obwohl er schon 1848 nach Winkel verzogen war. Die Ereignisse der 48er Revolution hatten ihn aus dem Amt des Schultheißen in Mittelheim gespült und quasi ins „Exil“ nach Winkel gezwungen. Doch die Verbundenheit zum alten Heimatort scheint dadurch nicht gemindert worden zu sein, wie die testamentarische Schenkung zeigt. An leiblichen Erben gab es nur noch seine Schwester Rosina, die mit Peter Jacob Herrmann aus Mittelheim verheiratet war und etwa ein Jahr nach ihrem Bruder Nicolaus verstarb.

Der Armenfonds zu Mittelheim bestritt sein Auskommen in nassauischer Zeit aus den jährlich eingehenden mildtätigen und freiwilligen Spenden aus der Mittelheimer Bevölkerung, aus den in Gastwirtschaften aufgestellten Armenbüchsen, in denen ebenfalls freiwillige Spenden eingeworfen wurden, aus den Gebühren aus Tanz- und Lustbarkeitsveranstaltungen und aus Schenkungen und Legaten wie eben das Testament des Nicolaus Herzog.

Im Folgenden wird der wortlaut des Testaments vom 1. April 1862 wiedergegeben, wie er sich in der Mittelheimer Gemeinderechnung von 1872 wieder findet. Das Ganze wird ergänzt mit der Meldung der Zustimmung des königlichen Amtes in Eltville zur Testamentsvollstreckung vom 7. Dezember 1867.

Das Testament des *Joseph Nicolaus Herzog* von *Winkel* betreffend.
Geschehen bei der Herzoglich Nassauischen Landoberschultheißerei zu *Eltville* den ersten April des Jahres Eintausend Achte-
hundert zwei und sechzig

In Gegenwart
des herzoglichen Landoberschul-
theißerei Verwalters *Hammer*
und der beiden vom Testator
berufenen Zeugen *Friedrich*
Strödter und *Andreas Urban*
beide Bürger von hier

Heute erschien dahier den
dem nebenbenannten Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Person bekannte ehemalige herzogliche Schultheiß *Joseph Nicolaus Herzog* von *Mittelheim*, dormalen als Privatmann zu *Langenwinkel* wohnhaft.
Gleichzeitig mit demselben erschienen die beiden hiesigen Bürger *Friedrich Strödter* und *Andreas Urban*, der *Joseph Nicolaus Herzog* von *Winkel* erklärte nun zuvörderst, daß er die beiden mit ihm dahier erschienenen Herrn, den *Friedrich Strödter* und *Andreas Urban* beide von hier berufen habe, um seiner gegenwärtig zu errichtenden letztwilligen Disposition als Zeugen beizuwohnen.
Bemerkt hierher, daß beide genannten Zeugen damit einverstanden waren und zu größerem Überfluß auch nach die Person des Testaments als diejenige des *Joseph Nicolaus Herzog* zu *Winkel* anerkannten

Der Testator *Joseph Nicolaus Herzog* von *Winkel* erschien dem äußeren Ansehen nach vom Körper gesund und war auch nach der mit ihm angestellten Unterredung bei vollkommenen Verstande. Auf befragen nach seinem letzten Willen gab derselbe nun folgendes zu vernehmen.

Ich bin bereits im 82 Lebensjahr bin Wittwer und hab mit meiner am 30ten May 1855 verstorbenen Ehefrau *Magdalena Josepha Burkard von Winkel* in kinderloser Ehe gelebt. Notherben habe ich nicht und bin auch durch testamentarische Verfügung meiner genannten Ehefrau Universalerbe deren Vermögens geworden, kann daher auch über meinen dereinstigen Vermögens-Nachlaß frei und unbehindert verfügen. Demgemäß verordne ich hiermit was folgt:

I. Der Armenfonds der Gemeinde *Mittelheim* setze ich hiermit zum Universalerben meines dereinstigen Vermögens-Nachlasses, bestehe derselbe worinnen er immerhin wolle, ein, jedoch mit dem Auftrage, nachstehende Bestimmungen zu erfüllen und folgende Legate zu bezahlen.

II. Auf meiner Grabstätte hat der unter III bestimmt werdende executor tetamenti ein schweres gußeisernes Kreuz mit eingegossener Schrift: Hier ruht *Jos. Nicolaus Herzog* geboren zu *Mainz* am 16. November 1780 gestorben am ...ten errichten zu lassen, ferner zu verschiedenen Zeiten des Jahres (also nicht auf einen Tag) drei heilige Messen von dem zeitlichen Herrn Pfarrer der Gemeinde *Mittelheim*

- a - für meine verstorbenen Eltern *Heinrich* und *Elisabetha Herzog*
- b - für mich und meine verstorbene Ehefrau *Magdalena Josepha* und
- c - für die bei mir verstorbene *Antonia Kipper* lesen zu lassen.

III. Zu Testaments-Executoren sollen drei rechtliche Bürger der Gemeinde *Mittelheim* bestimmt und respective erwählt werden und zwar der jeweilige Bürgermeister und ein zu erwählender Armenpfleger und ein weiterer Bürger, dessen Ruf rechtlich und unbescholten sein muß. Beide Letzteren sollen von der

Gemeinde gewählt werden.

Diese drei Personen der Vermögens-Inventarisirung das heißt der Inventarisirung meines dereinstigen Vermögens-Nachlasses beizuwohnen, genaue Aufsicht dabei zu führen und das Interesse des *Mittelheimer* Local-Armenfonds in jeder Beziehung zu wahren - und soll denselben dafür per Tag und zwar einem jeden derselben ein Gulden als Taggebühr zu Theil werden.

IV. Der Nachlaß meiner Mobilien soll durch den Bürgermeister der Gemeinde *Mittelheim* und zwar in loco *Mittelheim* öffentlich versteigert werden, und dabei nach der Verordnung vom 16. Juli 1851 (Nassauisches Verordnungsblatt No. 14 vom 26. Juli 1851) und zwar nach No. 53 pos. 1 und 2 und No. 70 pos. d verfahren werden, weßhalb demselben ein Auszug dieser pos. IV des Testaments zur Benachrichtigung und Bemessung zuzustellen geboten wird. Der Erlös wird von dem zu erwählenden Armenpfleger erhoben und hat derselbe als Belohnung für die Erhebung einen Kreuzer vom Gulden in Anspruch zu nehmen.

V. Meine Schwester *Rosina* Ehefrau des *Peter Jacob Herrmann* zu *Mittelheim* bezieht, so lange sie lebt, nach Bezahlung der Legaten die erfallenden Zinsen von meinem ganzen Vermögens-Nachlaß, und benutzt die beiden von mir hinterlassenen Grundstücke und zwar:

- **a** - in der Gemarkung *Mittelheim* No. 500 des Steuercatasters von 52 Ruthen 5 Schuh Local-Maas Acker im *Sändchen* neben *Christoph Eisenbeis* und meiner Schwester *Hermann*

- **b** - in der Gemarkung *Winkel* No. 548 des Steuercatasters von 110 Ruthen Flächengehalt nach Local-Maas Weinberg im *Wegenhaus* neben *Egidi Fischer* und *Johann Burkard*, welche beide Grundstücke aber nach dem Ableben meiner genannten Schwester an meine Universalserben den Local-Armenfonds

zu *Mittelheim* als unveräußerliches Eigenthum übergehen.

Die von meiner genannten Schwester *Rosina* an mich schuldigen Kapitalien (pag. 25, 26 und 34 meines Hausbuches verzeichnet) dürfen erst nach deren Ableben beigetrieben werden, und hat dieselbe auch davon die jährlich erfallenden Zinsen zu beziehen so lange sie lebt.

VI. Nach dem Ableben meiner genannten Schwester *Rosina* sollen die alljährlich erfalle-
nen Zinsen meines Nachlasses vorzüglich an die ältesten Leute beiderlei Geschlechts der Gemeinde *Mittelheim*, welche wirklich arm sind, und durch den Bürgermeister, Gemeinderath und Armenpfleger gewissenhaft und nicht nach Gunsten zu bestimmen sind, vertheilt werden.

VII. Drei Monate nach meinem Ableben hat der von mir eingesetzte Universalerbe, der Localarmenfonds zu *Mittelheim* aus meinem Nachlasse folgende Legaten zu bezahlen.

- A - Meiner Haushälterin *Margaretha Ries* von *Hallgarten* habe ich bereits ein namhaftes Geschenk gemacht, was sie bereits acceptirt und dankbar angenommen hat und worüber ich ihr einen förmlichen mit meiner Unterschrift und Siegel ausgefertigten Schenkungsact behändigigt und sie bereits unterm 22. September 1861 in den Besitzstand der geschenkten Sachen getreten ist
- B - dem *Peter Bohn* vermache ich an baarem Gelde einhundert und fünfzig Gulden
- C - dem *Anton, Theobald* und *Christian Dilorenzi*, Kinder des *Theobald Dilorenzi* zu *Geisenheim* vermache ich zusammen einhundert und fünfzig Gulden
- D - dem *Gisbert* und *Rosina Birkenbihl*, Kinder des *Joh. Baptist Birkenbihl* zu *Kamberg* zusammen vermache ich einhundert Gulden
- E - dem *Georg Zinnbach* Sohn des *Andreas Zinnbach* zu *Aschaffenburg* vermache ich zweihundert Gulden und erlasse ihm zugleich die nach meinem Hausbuche pag. 93 schuldigen 53 Gulden 25 Kreuzer

- F - der *Klara Basting* Tochter 1er Ehe des in *Winkel* verstorbenen *Bernhard Anton Basting*, dermalen in Diensten zu *Worms* vermache ich vierhundert Gulden, welche sie mit ihren drei rechten Schwestern gleichheitlich zu theilen hat

- G - sodann vermache ich den beiden Söhnen 2er Ehe des *Bernhard Anton Basting*, welcher zu *Winkel* verstorben ist, namentlich dem *Joseph Basting* zu *Oestrich* und dem *Ernst Basting* zu *Biebrich* und zwar einem jeden derselben einhundert Gulden.

Sollte dieser mein letzter Wille nicht als Testament bestehen können, so verordne ich hiermit, daß derselbe als Schenkung auf den Todesfall oder wie er nun immer hin am Besten bestehen kann, angesehen und behandelt werden, auch vollzogen werden soll.

Schließlich bestimme ich auch noch, daß falls ein oder der andere meiner Legatoren vor mir versterben sollte, deren Legaten an deren Erben übergehen sollen.

Dieses ist mein wohl überlegter letzter Wille, zu dem ich weder beredet noch gezwungen worden bin.

Auch bemerke ich noch anher, daß die in pos. II dieses Testaments bemerkten ausgaben von meinem Universalerben aus dem Erlöbe meines Mobiliar-Nachlasses bestritten werden soll.

Bezüglich der pos. IV dieses meines Testaments bemerke ich, daß unter dem daselbst von mir gebrauchten Ausdrücke Mobiliar meine Activausstände nicht gemeint sein und diese daher auch nicht versteigert werden sollen.

Es wurde dieses Testament dem Testator hier auf deutlich und vornehmlich vorgelesen, solches von demselben genehmiget und sodann *Joseph Nicolaus Herzog* unterschrieben.

Damit wurde dieser Act geschlossen

Zur Beglaubigung
Friedrich Strödter

als Zeuge

Andreas Urban

als Zeuge

Hammer

Beschluß Dieses Testament zu den Depositen des Herzoglichen Amtes dahier zu übergeben.

Eltville, den 1. April 1862

An

Herrn Bürgermeister

Eisenhuth zu Mittelheim

zur Abgabe an den Ge-

meindevorstand da-

selbst und Einsendung

eines Scheines

Die Eröffnung des Testaments
des Nicolaus Herzog von Winkel
betreffend

Nachdem Nicolaus Herzog von Winkel am 23. Juni letzten Jahres mit Hinterlassung eines am 1. April 1862 errichteten und am 2. April 1862 bei dem damaligen herzoglich nassauischen Amte dahier deponierten Testaments verstorben, dieses eröffnet worden ist, und der Vorstand der Gemeinde Mittelheim, deren Armenfonds durch das erwähnte Testament als Universalerbe eingesetzt worden, namens der der genannte Gemeinde am 24. und 26. August letzten Jahres diese Erbschaft angetreten, die Gemeindeversammlung dies genehmigt und auch königliches Amt dahier am 4. letzten Monats in Ermächtigung der Königlichen Regierung zu Wiesbaden der Erbschaftsantretung seine Zustimmung ertheilt hat, wird der Localarmenfonds der Gemeinde Mittelheim hierdurch in die Erbschaft des Nicolaus Herzog von Winkel eingewiesen
Eltville den 7. December 1867
Königliches Amtsgericht II
gez. Stemmler